

SATZUNG

der Stadt Melle über die Höhe der Abgaben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen für das Kalenderjahr 2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Beitragssatz für die Berechnung der Wasserversorgungsbeiträge, die Wasserbenutzungsgebühren, der Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und die Gebühren für Baudurchführungen und sonstige Zwecke werden für das Kalenderjahr 2023 nach der Wasserabgabensatzung der Stadt Melle vom 18. Dezember 1980 in der Fassung des III. Nachtrags vom 11.12.2001 wie folgt festgesetzt:

1. Wasserversorgungsbeitrag

Gemäß § 4 Abs. 2 für jeden nach den Vorschriften der Satzung ermittelten Quadratmeter Beitragsfläche

	Netto	Brutto
	4,85 EUR	5,19 EUR

2. Wasserbenutzungsgebühren

a) **die Grundgebühren** (§ 11 Abs. 2 Wasserabgabensatzung) bei Wasserzählern mit einer Nennbelastung bzw. Nennweite bis

			Netto	Brutto
Q ₃ 4	(bis 5 m ³ /h)	monatlich	4,50 EUR	4,82 EUR
Q ₃ 10	(bis 12 m ³ /h)	monatlich	11,88 EUR	12,71 EUR
Q ₃ 16	(bis 20 m ³ /h)	monatlich	21,60 EUR	23,11 EUR
DN 50 mm		monatlich	35,10 EUR	37,56 EUR
DN 80 mm		monatlich	100,80 EUR	107,86 EUR
DN 100 mm		monatlich	162,00 EUR	173,34 EUR

b) **die Verbrauchsgebühren** (§ 11 Abs. 3 Wasserabgabensatzung)

	Netto	Brutto
je Kubikmeter	1,46 EUR	1,56 EUR

Soweit zusätzliche Bereitstellungsgebühren zu zahlen sind, ermäßigt sich die Verbrauchsgebühr auf

	Netto	Brutto
je Kubikmeter	0,85 EUR	0,91 EUR

c) Bereitstellungsgebühren (§ 11 Abs. 4 Wasserabgabensatzung)

			Netto	Brutto
Anschlussleitungen der NW	50 mm	monatlich	56,00 EUR	59,92 EUR
Anschlussleitungen der NW	80 mm	monatlich	178,00 EUR	190,46 EUR
Anschlussleitungen der NW	100 mm	monatlich	332,00 EUR	355,24 EUR
Anschlussleitungen der NW über 100 mm		monatlich	511,00 EUR	546,77 EUR

3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

a) Herstellung von Anschlussvorrichtungen an die Straßenleitung mit einer lichten Weite bis 2 Zoll

Einheitssätze gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe a)

Netto	Brutto
550,00 EUR	588,50 EUR

b) Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentl. Verkehrsbereich mit einer lichten Weite bis 2 Zoll

Einheitssätze gemäß § 19 Abs. 2 Buchstabe b)

Netto	Brutto
110,00 EUR/Meter	117,70 EUR/Meter

4. Gebühren für sonstige Zwecke (§ 13 Abs. 3 Wasserabgabensatzung)

Überlassung eines Standrohres

	Netto	Brutto
a) Sicherheitsleistung (Kaution) bei Ausgabe		400,00 EUR
b) Grundgebühr für Standrohr bis Q ₃ 4	37,38 EUR	40,00 EUR
Grundgebühr für Standrohr > Q ₃ 4	56,07 EUR	60,00 EUR
Zusätzlich pro Tag	1,40 EUR	1,50 EUR
oder		
c) Gebühr für ein Kalenderjahr		
für Standrohr bis Q ₃ 4	233,64 EUR	250,00 EUR
für Standrohr > Q ₃ 4	327,10 EUR	350,00 EUR

Allen vorstehenden Nettobeträgen ist die z. Z. gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet worden. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

§ 2

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Melle, den 15. Dezember 2022

STADT MELLE

Bürgermeisterin